

90. Zur Frage des gutgläubigen Eigentumserwerbs an einer gepfändeten Sache.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 25. April 1922 i. S. L. (R.) w. S. (Vell.).
VII 311/21.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der Bankier F. hatte in dem Hause des Beklagten in Berlin Räume gemietet und eine Bureaueinrichtung eingebracht. Diese ließ der Kläger auf Grund eines vollstreckbaren Zahlungsbefehls am 15. Februar 1916 pfänden. Infolge eines bei dem örtlich unzuständigen Amtsgericht zu Berlin-Schöneberg, das den Zahlungs- und Vollstreckungsbefehl erlassen hatte, gemäß § 825 ZPO. erwirkten Beschlusses vom 4. März 1916 wurden die gepfändeten Gegenstände dem Kläger durch den Gerichtsvollzieher freihändig verkauft und in der Weise einzeln übergeben, daß der Kläger durch Berühren jedes Gegenstands mit der Hand den Besitz ergriff, die Sachen dann aber in den Mieträumen beließ. Der Kläger überließ sie alsbald dem F. mietweise. Gemäß einem Abkommen mit dem Kläger kündigte F. die Wohnungsmiete zum 1. Oktober 1916. Da F. die Vierteljahrsrente, die am 1. Juli 1916 fällig war, nicht zahlte, erwirkte der Beklagte gegen ihn einen Zahlungs- und Vollstreckungsbefehl über 1263,50 M und ließ dieselbe Bureaueinrichtung pfänden. Am 1. Oktober 1916 verließ F. die Wohnung nicht, und nunmehr erwirkte der Beklagte gegen ihn noch einen weiteren Zahlungs- und Vollstreckungsbefehl wegen eines nach dem Mietvertrag ihm angeblich zustehenden Anspruchs auf Vertragsstrafe in Höhe von 1250 M und eines fernereren Anspruchs auf Wiederherstellungskosten zum Betrage von 2500 M. Auch auf Grund dieses Titels ließ er die, mittlerweile auch von anderer Seite gepfändeten, Sachen nochmals anschlussweise pfänden. Bei der Versteigerung am 20. November 1916 wurden sie dem Beklagten, als dem Meistbietenden, zugeschlagen.

Der Kläger beansprucht vom Beklagten die Herausgabe der Sachen, da dieser durch den Zuschlag in der Versteigerung Eigentum nicht erworben habe.

Das Landgericht gab dem Klagenanspruch statt, das Kammergericht wies ihn dagegen ab. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Es braucht zu der Frage, ob der Kläger am 15. März 1916 durch den freihändigen Verkauf der gepfändeten Bureaueinrichtung auf Grund des gemäß § 825 ZPO. erlassenen Beschlusses des örtlich unzuständigen Amtsgerichts Berlin-Schöneberg Eigentum erworben hat, ebensowenig Stellung genommen zu werden, wie zu der fernereren Frage, ob, wenn er Eigentum erworben hat, das Vermieterspandrecht

an den Pfandstücken zugunsten des Beklagten bestehen geblieben ist. Denn auch dann, wenn man den Eigentumserwerb des Klägers bejaht, den Fortbestand des Vermieterpfandrechts an den Sachen aber zugunsten der Revision verneint, ist der Entscheidung des Berufungsrichters im Ergebnis beizutreten, weil der Beklagte unter allen Umständen bei der späteren öffentlichen Versteigerung der Sachen kraft seines guten Glaubens Eigentum an ihnen erlangt hat.

Unterstellt man, daß der Kläger am 15. März 1916 Eigentum an der Bureaueinrichtung des Schuldners J. erworben hatte, so waren die Pfändungen, die der Beklagte nachher gegen den Schuldner in bezug auf diese Sachen ausgebracht hat, zwar unwirksam. Der Beklagte hätte, wenn er sein Vermieterpfandrecht an den Sachen — dessen Fortbestand trotz des Eigentumserwerbs des Klägers im Zwangsvollstreckungswege zunächst einmal angenommen — auswirken wollte, nach § 1233 Abs. 2 BGB. verfahren müssen, wie der Berufungsrichter zutreffend darlegt; er hätte sich einen vollstreckbaren Titel gegen den Kläger als nunmehrigen Eigentümer der Sachen verschaffen müssen und konnte dann den Verkauf auch nach den für den Verkauf einer gepfändeten Sache geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung bewirken lassen. Die Veräußerung der Sachen in öffentlicher Zwangsversteigerung gemäß § 816 ZPO. war deshalb eine unrechtmäßige, da die Pfändung gegen den Schuldner J. der Wirksamkeit entbehrte, ein Pfändungspfandrecht also nicht rechtswirksam entstanden war. Gutgläubiger Erwerb des Pfändungspfandrechts ist rechtlich ausgeschlossen. § 1207 BGB. findet auf das Pfändungspfandrecht, wie in Rechtsprechung und Schrifttum allgemein anerkannt ist, keine Anwendung. Überdies war dem Beklagten auch zur Zeit der Vornahme der Pfändung nach der Feststellung des Berufungsgerichts der Eigentumserwerb des Klägers bereits bekannt gegeben worden. Der Mangel der Rechtsbeständigkeit des Pfändungspfandrechts hindert aber nicht, daß derjenige, der die Sachen in der öffentlichen Zwangsversteigerung zugeschlagen erhält, Eigentum erwirbt, wenn er des guten Glaubens ist, daß das Pfandrecht des Pfändungsgläubigers zu Recht bestehe.

Für das vertragliche Pfandrecht bestimmt § 1244 BGB., daß die Vorschriften der §§ 932 bis 934, 936 BGB. entsprechende Anwendung finden, wenn eine Sache veräußert wird, ohne daß dem Veräußerer ein Pfandrecht zusteht. Voraussetzung ist nur, daß die Veräußerung des Pfandes in den gesetzlichen Formen des § 1233 Abs. 2 oder der §§ 1235, 1240 Abs. 2 BGB. vor sich geht. Der Mangel des Pfandrechts des Veräußerers soll dann also durch den guten Glauben des Erwerbers an das Bestehen des Pfandrechts gedeckt werden. Nun finden nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 87 S. 416 mit Nachw., ferner Bd. 97 S. 41), die mit der herrschenden

Lehre übereinstimmt, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Verlagspfand auf das Pfändungspfandrecht insoweit entsprechende Anwendung, als nicht Vorschriften der Zivilprozessordnung (z. B. über die Begründung des Pfändungspfandrechts, über den Pfandverkauf) entgegenstehen. Zu den entsprechend anwendbaren Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehört auch der § 1244 (RÖZ. Bd. 61 S. 133) — a. M. Stein *BPD.* Bem. IV zu § 817, der aber auf dem Wege der Theorie des originären Eigentumserwerbs des Erstehers auf Grund Staatsaktes zu demselben Ergebnis gelangt. — Der erkennende Senat hält an der bisherigen reichsgerichtlichen Rechtsprechung fest.

Hat nun der Beklagte, als er die Sachen in der öffentlichen Zwangsversteigerung zugeschlagen erhielt, gewußt, daß der Kläger zur Zeit der Pfändung bereits Eigentümer war, so konnte sich sein guter Glaube nur darauf beziehen, daß an den Sachen trotz des Eigentumserwerbs des Klägers sein Vermieterpfandrecht fortbestanden habe und daß die von ihm erwirkte Pfändung gegen den Schuldner *F.* der rechte und zulässige Weg gewesen sei, das Vermieterpfandrecht zu verwirklichen und auszuwerten. Kann ihm dieser gute Glaube nicht widerlegt werden, so hat er das Eigentum an den Pfandsachen erworben. Das Berufungsgericht, das zu der rechtlichen Auffassung gelangt ist, daß in der Tat das Vermieterpfandrecht an den vom Kläger erworbenen Sachen fortbestanden habe, brauchte sich aus diesem Grunde natürlich nur mit der Frage zu befassen, ob der Beklagte des guten Glaubens war, daß er mit der von ihm ausgebrachten Pfändung den rechtlich zulässigen und richtigen Weg zur Auswirkung seines bestehenden gesetzlichen Pfandrechts beschritten und somit ein wirksames Pfändungspfandrecht erworben habe. Das hat der Vorderrichter mit tatsächlichen, in dieser Instanz nicht nachzuprüfenden, prozessrechtlich einwandfreien Gründen bejaht. Man kann aber auch für den Fall, daß man hinsichtlich des wirklichen Fortbestands des Vermieterpfandrechts zu einer andern rechtlichen Auffassung, als der Berufungsrichter, kommen und den Fortbestand des Vermieterpfandrechts verneinen müßte, dem Beklagten den guten Glauben an den Fortbestand seines gesetzlichen Pfandrechts nicht absprechen, um so weniger als die Rechtsfrage äußerst zweifelhaft ist, auch ein Straffenat des Reichsgerichts (RÖSt. Bd. 35 S. 412) und auch das Berufungsgericht sich für das Fortbestehen des Vermieterpfandrechts bei einem Erwerb der Pfandsachen auf Grund freihändigen Verkaufs gemäß § 825 *BPD.* ausgesprochen haben.

Hat aber der Beklagte, geschützt durch seinen guten Glauben an die Rechtmäßigkeit seines Pfandrechts, Eigentum an den Pfandsachen erworben, so ist der Anspruch des Klägers auf Herausgabe der Sachen, soweit er auf sein Eigentum gestützt ist, mit Recht als unbegründet abgewiesen worden. . . .